

**** (Der Verkehr von Wollhäuten.)** Die heutige Nummer des Amtsblattes enthält eine Regierungsverordnung, laut welcher alle Arten von Schaf- und Lammhäuten, auch wenn die Wolle ganz kurz geschoren ist, ebenso die zerstückelten Häute und Wollhautabfälle nur zu den durch den Handelsminister festgestellten Bedingungen in Verkehr gesetzt, zubereitet oder zu irgend einem Zwecke verarbeitet werden dürfen. Ausschließlich zum Zwecke des Einsammelns können erwerbsmäßige Rohhautehändler solche Häute auch mit besonderer Erlaubniß der Gewerbebehörde einkaufen. Aus dem Zollauslande eingeführte Wollhäute werden von diesen Beschränkungen befreit, sobald die entsprechenden Nachweise erfolgt sind. Derzeit unter Verarbeitung befindliche Wollhäute können ganz zubereitet werden. Jedwede Versendung von Wollhäuten kann nur unter Vorbringung der üblichen Transportcertifikate erfolgen. Diese Verordnung erstreckt sich auf das ganze Land.